

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES SPEDITEURS

der Gesellschaft ERFOLG s.r.o. mit Sitz Hlavná 686/114, 077 01 Kráľovský Chlmec,
Slowakische Republik, Identifikationsnummer: 36 608 441

Artikel I – Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Spediteurs (weiterhin nur „AGB des Spediteurs“) veröffentlicht die Gesellschaft ERFOLG s.r.o. mit dem Ziel der Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien eines Speditionsvertrags (weiterhin nur „Speditionsvertrag“), den die Gesellschaft ERFOLG s.r.o. mit Sitz Hlavná 686/114, 077 01 Kráľovský Chlmec, Slowakische Republik, Identifikationsnummer: 36 608 441, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Košice I in Abteilung Sro, Einlage Nr. 18247/V (weiterhin nur „Spediteur“) mit natürlichen Personen, juristischen Personen und weiteren Rechtssubjekten, die Unternehmer sind (weiterhin „Auftraggeber“), abschließt. Der Auftraggeber handelt beim Abschluss und bei der Ausführung des Speditionsvertrags im Rahmen seiner Unternehmenstätigkeit. Gegenstand des Speditionsvertrags ist die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die bei der Beschaffung des Transports einer Sendung entstehen.

(2) Als Seetransport einer Sendung gilt entweder der innerstaatliche Seetransport einer Sendung oder der internationale Seetransport einer Sendung.

Als innerstaatlicher Seetransport einer Sendung gilt der Seetransport einer Sendung, falls der Verladungshafen der Sendung und der geplante Ausladungshafen (weiterhin nur „Bestimmungsort“) im selben Staat liegen.

Als internationaler Seetransport einer Sendung gilt der Seetransport einer Sendung, falls der Verladungshafen der Sendung und der geplante Ausladungshafen (Bestimmungsort) in zwei verschiedenen Staaten liegen.

(3) Durch den Speditionsvertrag verpflichtet sich der Spediteur gegenüber dem Auftraggeber, den Transport einer Sendung von einem bestimmten Ort (Bestimmungsort) an einen bestimmten anderen Ort (Bestimmungsort) zu beschaffen, und der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm eine Entlohnung zu bezahlen.

(4) Diese AGB des Spediteurs sind ein untrennbarer Bestandteil des zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber (weiterhin gemeinsam „Vertragsparteien“) abgeschlossenen Speditionsvertrags. Abweichende Bestimmungen des Speditionsvertrags haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB des Spediteurs. Jegliche Abweichungen von diesen AGB des Spediteurs müssen zwischen den Vertragsparteien in schriftlicher Form vereinbart werden, andernfalls sind sie ungültig.

(5) Die durch den Speditionsvertrag begründeten rechtlichen Beziehungen richten sich nach Gesetz Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften (weiterhin nur „Handelsgesetzbuch“), und zwar insbesondere nach Teil XIII, dem Speditionsvertrag, der Fassung der sonstigen rechtlichen Vorschriften der Slowakischen Republik und diesen AGB des Spediteurs sowie auch den Allgemeinen Speditionsbedingungen des Logistik- und Speditionsverbands der Slowakischen Republik. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Allgemeinen Speditionsbedingungen des Logistik- und Speditionsverbands der Slowakischen Republik und den AGB des Spediteurs haben die

Bestimmungen dieser AGB des Spediteurs Vorrang vor den Bestimmungen der Allgemeinen Speditionsbedingungen des Logistik- und Speditionsverbands der Slowakischen Republik.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor dem Abschluss des Speditionsvertrags mit den AGB des Spediteurs vertraut zu machen. Diese AGB des Spediteurs gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber, die die Beschaffung des Transports einer Sendung betreffen, und zwar vom Zeitpunkt des Abschlusses des Speditionsvertrags bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten, die für die Vertragsparteien aus dem abgeschlossenen Speditionsvertrag hervorgehen oder auf andere Weise mit ihm zusammenhängen. Durch den Abschluss des Speditionsvertrags ist der Auftraggeber an diese AGB des Spediteurs gebunden und äußert seine Zustimmung zu ihnen. Die Zustimmung zu diesen AGB des Spediteurs kann auch auf andere Weise geäußert werden, und zwar insbesondere mittels elektronischer Kommunikation zwischen den Vertragsparteien.

(7) Nach der Akzeptierung dieser AGB des Spediteurs richten sich alle zukünftigen rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien nach diesen AGB des Spediteurs, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei schriftlich mitteilt, dass sie nicht weiter an diese AGB des Spediteurs gebunden sein will. Die Auswirkungen der Mitteilung treten am Tag der Zustellung der schriftlichen Mitteilung ein.

(8) Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, falls der Spediteur ausdrücklich in schriftlicher Form im Speditionsvertrag akzeptiert hat, dass die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Vorrang vor der Fassung der AGB des Spediteurs haben. Andernfalls haben die AGB des Spediteurs Vorrang vor der Fassung der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

(9) Der Spediteur ist berechtigt, die AGB des Spediteurs durchgehend zu aktualisieren oder zu ändern. Alle Änderungen und Ergänzungen bzw. die vollständige Fassung der aktualisierten AGB des Spediteurs veröffentlicht der Spediteur immer in schriftlicher Form und auf geeignete Weise auf seiner Internetseite.

(10) Im Fall der Ungültigkeit irgendeiner Bestimmung der AGB des Spediteurs oder der Speditionsvertrags, der ein Bestandteil der Bestätigung der Bestellung ist, sind ihre übrigen Bestimmungen durch diese Ungültigkeit nicht berührt. Die Vertragsparteien ersetzen eine ungültige Bestimmung der AGB des Spediteurs oder des Speditionsvertrags durch eine neue Bestimmung, die so weit wie möglich der beim Abschluss des Speditionsvertrags vereinbarten Absicht der Vertragsparteien entspricht.

(11) Sofern diese AGB des Spediteurs für eine bestimmte Handlung die schriftliche Form festlegen, gilt diese auch dann als eingehalten, falls die Handlung in elektronischer Form erfolgt.

(12) Die Vertragsparteien haben ausdrücklich vereinbart, dass der Spediteur den Transport, den der Spediteur gemäß dem Speditionsvertrag für den Auftraggebers beschaffen soll, selbst ausführen kann. In einem solchen Fall wird das Schuldverhältnis zwischen den Vertragsparteien als Schuldverhältnis aus dem Vertrag über den Transport von Gegenständen (weiterhin nur „Transportvertrag“) betrachtet, in dem der Auftraggeber die Position des Absenders und der Spediteur die Position des Frachtführers hat. In einem solchen Fall richten sich die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber als Absender und dem Spediteur als Frachtführer nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1978 über die Beförderung von Gütern auf See (weiterhin nur „Hamburger Regeln“), dem Internationalen Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Konnossemente von

1924 in der Fassung der Brüsseler Protokolle von 1968 und 1979 (weiterhin nur „Haager-Visby-Regeln“) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern (ganz oder teilweise) auf See (weiterhin nur „Rotterdam-Regeln“) und nach diesen AGB des Absenders und subsidiär nach Gesetz Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften (weiterhin nur „Handelsgesetzbuch“) und angemessen nach diesen AGB des Spediteurs, wobei zwecks der Anwendung dieser AGB des Spediteurs der Auftraggeber immer als Absender, der Spediteur als Frachtführer und der Speditionsvertrag als Transportvertrag betrachtet wird. In Fällen, in denen auf die entsprechende durch den Transportvertrag begründete rechtliche Beziehung die Bestimmungen der oben genannten internationalen Übereinkommen nicht angewendet werden können, richtet sie sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und den sonstigen rechtlichen Vorschriften der Slowakischen Republik und angemessen nach diesen AGB des Spediteurs.

Artikel II – Bestellung von Seetransport und Abschluss eines Vertrags über Seetransport

(1) Den Speditionsvertrag schließen die Vertragsparteien auf Grundlage der Bestellung des Auftraggebers und ihrer Akzeptierung seitens des Spediteurs ab.

(2) Als Bestellung gilt eine einseitige rechtliche Handlung des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur mit dem Ziel der Beschaffung des Seetransports einer Sendung seitens des Spediteurs. Die akzeptierte Bestellung gilt als Vertragsentwurf.

(3) Die Bestellung muss der Auftraggeber dem Spediteur schriftlich, per E-Mail oder per Fax zusenden, und die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

a/ Identifikationsangaben des Absenders: Handelsname, Sitz, Identifikationsnummer, Steuernummer, Bankverbindung, Person, die mit der Verhandlung über den Seetransport der Sendung beauftragt wurde,

b/ Spezifikation der Sendung, deren Transport der Spediteur beschaffen soll (als Spezifikation der Sendung gilt die Bezeichnung ihrer Art, Angabe ihrer Maße und ihres Gewichts, Stückzahl, Art der Verpackung, eventuell ihre spezielle Kennzeichnung),

c/ Bezeichnung des Verladungshafens,

d/ Datum, zu dem Verladung der Sendung erfolgen soll,

e/ Bezeichnung des Ausladungshafens,

f/ Datum, zu dem die Ausladung erfolgen soll,

g/ Preis des Seetransports,

h/ individuelle Anforderungen des Auftraggebers bezüglich des Transports der Sendung, falls solche bestehen.

(4) Der Vertragsentwurf („Bestellung“) gilt als ordnungsgemäß akzeptiert, falls der Spediteur den Vertragsentwurf nicht innerhalb von 4 Stunden innerhalb der Arbeitszeit ab der Zustellung per E-Mail ablehnt bzw. die Bestellung oder alternativ das Konnossement schriftlich bestätigt.

(5) Die Person, die die Bestellung akzeptiert, erklärt, dass sie von der berechtigten Person ordnungsgemäß zum Abschluss des Vertrags über Seetransport berechtigt, beauftragt oder bevollmächtigt wurde. Im Fall der Unrichtigkeit dieser Erklärung haftet die Person, die die

Bestellung akzeptiert, für alle eventuellen Schäden, die aufgrund des ungültigen Abschlusses dieses Vertrags oder der ungültig vereinbarten Vertragsbedingungen auf Grundlage dieses Entwurfs entstanden sind. Die Person gemäß dem vorausgehenden Satz erklärt gleichzeitig, dass falls der Auftraggeber, in dessen Namen sie handelt, eine finanzielle Verbindlichkeit, die aus dem Rechtstitel dieser akzeptierten AGB des Spediteurs entsteht, nicht bezahlt, sie als Bürge diese ersetzt.

(6) Nach der Akzeptierung der Transportbestellung (seiner Beschaffung) gilt der Speditionsvertrag als ordnungsgemäß abgeschlossen, und der Spediteur verpflichtet sich, für den Auftraggeber gemäß den vereinbarten Bedingungen den bestellten Seetransport zu beschaffen.

(7) Falls der Auftraggeber die Bedingungen des Speditionsvertrags bestätigt hat, der ein Bestandteil der Bestellungsbestätigung ist, jedoch mit schriftlichen Vorbehalten, Nachträgen, Einschränkungen oder anderen Änderungen, stellt dieser Entwurf eine Ablehnung des ursprünglichen Entwurfs dar und gilt als neuer Entwurf des Transportvertrags, den der Auftraggeber dem Spediteur vorlegt. Erst durch die vorbehaltlose Bestätigung des neuen Entwurfs seitens des Spediteurs kommt es zum Abschluss des Transportvertrags.

(8) Nach der Akzeptierung der Bestellung ist der Spediteur berechtigt, vom Auftraggeber die Entrichtung einer Anzahlung bis zur Höhe von 30% des vereinbarten Preises des Transports zu verlangen, und zwar dann, falls der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Länder der Europäischen Union hat. Der Spediteur bestätigt ordnungsgemäß den Erhalt der Anzahlung und stellt die angeforderten Steuerelemente oder andere Dokumente (z.B. eine Anzahlungsrechnung) aus.

(9) Falls der Speditionsvertrag keine schriftliche Form hat, ist der Spediteur berechtigt, zu verlangen, dass ihm der Auftraggeber eine schriftliche Speditionsanweisung zur Beschaffung des Transports ausstellt, und zwar innerhalb von 12 Stunden ab der Zustellung des Ersuchens des Spediteurs gemäß diesem Punkt der AGB des Spediteurs.

(10) Der Spediteur gewährleistet die Ausführung des bestellten Transports durch den Abschluss der notwendigen Verträge mit den Frachtführern bzw. Zwischenspediteuren. Der Spediteur ist berechtigt, den Transport der Ware nach eigener Wahl zu organisieren, einschließlich eigener Wahl der Art des Transports der Ware sowie auch eigener Wahl des Frachtführers.

(11) Die Vertragsparteien sind an den abgeschlossenen Speditionsvertrag gebunden und sind nicht berechtigt, ihn einseitig zu stornieren, falls der Vertrag, diese AGB des Spediteurs oder die allgemein verbindlichen rechtlichen Vorschriften nichts anderes festlegen.

(12) Der Spediteur gewährleistet die Ausführung des bestellten Transports durch den Abschluss der notwendigen Verträge mit den Frachtführern bzw. Zwischenspediteuren.

(13) Das Dokument über den Abschluss eines Vertrags über Seetransport ist das Konnossement. Der Frachtführer stellt auf Antrag des Absenders das Konnossement aus, nachdem er die Ware in seine Obhut übernommen hat.

(14) Das Konnossement muss unter anderem folgende Angaben enthalten:

- a) allgemeine Art der Ware, insbesondere notwendige Merkmale zur Identifizierung der Ware, sofern dies in Betracht kommt, ausdrückliche Erklärung über die gefährliche Art der Ware, Anzahl der Verpackungen oder Stückzahl und Gewicht der Ware oder ihre

auf andere Weise dargestellte Menge so, wie diese Angaben vom Absender gewährt wurden;

b) offensichtlicher Zustand der Ware;

c) Name und hauptsächlicher Unternehmenssitz des Frachtführers;

d) Name des Absenders;

e) Empfänger, sofern ihn der Absender benannt hat;

f) Verladungshafen gemäß dem Vertrag über Seetransport und Datum, zu dem die Ware vom Frachtführer im Verladungshafen übernommen wurde;

g) Ausladungshafen gemäß dem Vertrag über Seetransport;

h) Anzahl der Konnossemente, falls mehr als eines existieren;

i) Ort der Ausstellung des Konnossements;

j) Unterschrift des Frachtführers oder einer anderen Person, die als sein Vertreter handelt;

k) Transportgebühr in dem Umfang, in dem sie vom Empfänger bezahlt werden soll oder andere Angabe darüber, dass sie vom Empfänger bezahlt werden soll;

l) Erklärung darüber, dass sich der Seetransport der Ware nach den Bestimmungen der Hamburger Regeln richtet;

m) Erklärung darüber, dass die Ware an Bord transportiert wird oder werden kann;

n) Datum oder Zeitpunkt der Aushändigung der Ware im Ausladungshafen, falls sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben;

o) eventuelle erhöhte Einschränkungen oder erhöhte Einschränkungen der Haftung, falls diese zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit Artikel 6 Abs. 4 der Hamburger Regeln vereinbart wurden.

(15) Das Konnossement wird in drei Originalausfertigungen erstellt, die den Stempelabdruck und die Unterschrift des Absenders sowie auch des Frachtführers enthalten müssen. Falls das Konnossement Mängel hat, ist dadurch die Existenz oder Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrags über Seetransport nicht berührt.

(16) Falls es sich um verschiedene Arten oder separate Teile einer Sendung handelt, hat der Auftraggeber oder der Spediteur das Recht, die Ausstellung so vieler Konnossemente zu verlangen, wie viele Arten oder separate Teile der Sendung verladen werden sollen.

(17) Das Konnossement muss der Auftraggeber selbst ausfüllen, bzw. falls diese Pflicht einem anderen Rechtssubjekt entsteht, dann in Zusammenarbeit mit diesem Rechtssubjekt. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der in ihm enthaltenen Angaben verantwortlich, und zwar auch dann, falls die entsprechenden Angaben auf Antrag des Auftraggebers bzw. des Absenders der Sendung der Frachtführer im Konnossement anführt, der den vom Spediteur beschafften Transport ausführt.

Artikel III – Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle obligatorischen Angaben des Konnossements auszufüllen. Weiterhin ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäß den Umfang und das

Gewicht der Sendung und die Bezeichnung der Sendung zu vermerken. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine geeignete Verpackung für die transportierte Sendung zu gewährleisten und sie auf geeignete Weise zu sichern und insbesondere die Fracht sicher aufzubewahren. Falls der Transport auf Grundlage des Speditionsvertrags für einen Kunden des Auftraggebers beschafft wird, ist dieser verpflichtet, den Kunden (d.h. die Person, für die der Auftraggeber mittels des Spediteurs den Transport der Sendung beschafft (weiterhin nur „Kunde“); falls der Transport direkt für den Auftraggeber gewährleistet wird, sind der Auftraggeber und der Kunde in Bezug auf ihre Bedeutung Synonyme, d.h. dasselbe Rechtssubjekt) über die sichere Lagerung der Sendung auf dem Wasserfahrzeug zu belehren. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, die ordnungsgemäße, sichere und rechtzeitige Ausführung der Verladung, die Verzollung und die Ausladung der Sendung zu gewährleisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Spediteur im Fall eines Verstoßes gegen diese Pflicht eine Vertragsstrafe für Standgeld in Höhe von 100,- EUR für jede angefangene Stunde der Verzögerung zu bezahlen, die aufgrund eines Verstoßes gegen seine Pflichten entstanden ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Spediteur eine Vertragsstrafe in Höhe von 3,- EUR für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer zu bezahlen, den der Frachtführer, der den vom Spediteur beschafften Transport ausführt, aufgrund der Nichteinhaltung des festgelegten Ortes der Verladung, Verzollung oder Ausladung der Sendung des Transports seitens des Auftraggebers gefahren ist.

(2) Falls bei der Verladung der Spediteur mittels des Frachtführers, der sich an ihr beteiligt, feststellt, dass die Sendung nicht den Anforderungen an die Verpackung und / oder Kennzeichnung der Ware entspricht, ist er berechtigt, den Transport abzulehnen. Falls der Auftraggeber den im Konnossement eingetragenen Einwand des Spediteurs bezüglich der Verpackung und / oder Kennzeichnung der Sendung bestätigt, wird die Verladung ordnungsgemäß ausgeführt.

(3) Der Spediteur prüft mittels des Frachtführers, der den beschafften Transport ausführt, nicht, ob die Sendung in Bezug auf ihre Art eine Verpackung erfordert bzw. ob die verwendete Verpackung geeignet ist. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch fehlerhafte oder ungenügende Verpackung während des Transports irgendwelchen Personen an Betriebsmitteln oder anderen Sendungen entstehen, sowie auch für alle Kosten, die aus diesem Grund entstehen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zu gewährleisten, dass die Sendung die Eigenschaften hat, die von den Vertragsparteien im Speditionsvertrag bzw. in der akzeptierten Bestellung vereinbart wurden. Falls der Spediteur bei der Verladung feststellt, dass eine Sendung, deren Transport ausgeführt werden soll, offensichtlich nicht die speziellen Merkmale erfüllt, die für sie im Speditionsvertrag bzw. in der akzeptierten Bestellung festgelegt wurden, und zwar z.B., dass die Sendung offensichtlich größere Maße hat, als im Vertrag bzw. in der Bestellung angeführt war, dass es sich um eine ganz andere Art von Sendung oder eine Sendung in größerem Umfang handelt u.Ä., ist der Spediteur berechtigt, die Beschaffung des Transports einer solchen Sendung abzulehnen. Eventuell erfolgt der Transport der Sendung in dem Umfang, in dem er vereinbart wurde. Die Kosten im Zusammenhang mit der Verladung, einer Verzögerung bei der Verladung (Standgeld in Höhe von 100,- EUR für jede angefangene Stunde der Verzögerung) bzw. andere Kosten, die dem Spediteur im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Pflicht entstehen, muss der Auftraggeber dem Spediteur erstatten.

(5) Der Spediteur ist berechtigt, die Beschaffung eines Transports von folgender Ware einseitig abzulehnen (Recht, die Ware nicht zum Transport zu übernehmen):

a/ Ware, deren Transport, Lagerung, Eigentum oder Besitz in der Slowakischen Republik, Transitländern oder im Bestimmungsland verboten ist,

b/ Sendungen per Nachnahme (COD),

c/ pornografisches Material,

d/ Blut, Blutplasma, Blutproben,

e/ lebende Tiere und Organismen,

f/ Sendungen, die im Hinblick auf ihre Eigenschaften nicht für einen standardmäßigen Gütertransport bestimmt sind und separat transportiert werden müssen oder für deren Transport eine Sondergenehmigung, die Zustimmung der staatlichen Behörden oder eine Sonderbegleitung oder ein spezieller Schutz notwendig ist.

(6) Der Transport folgender Ware kann nur auf Grundlage der individuellen schriftlichen Zustimmung des Spediteurs beschafft werden:

a/ Gegenstände und Stoffe, die einen außerordentlich hohen Wert haben, d.h. einen Wert, der 1000,00 USD/kg übersteigt,

b/ Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gegenstände von historischem Wert, Sammlungen,

c/ Gold, Silber, Edelmetalle, Perlen und Edelsteine, Juwelen und Schmuck, teure Steine, gültige inländische und ausländische Banknoten und Münzen, Sparbücher und Scheckhefte, Kreditkarten, Wertsachen (z.B. Briefmarken, Stempelmarken, Verpflegungsscheine) und Wertpapiere,

d/ Pflanzen,

e/ Überreste von Menschen und Tieren,

f/ schnell verderbliche Ware, Milchprodukte, Fleisch und Fleischprodukte, Destillate,

g/ Tabakprodukte: Zigaretten, Zigarren,

h/ Mikrochips, Computerchips, Mikroprozessoren, CPU, Halbleiter, Mobiltelefone, MP3-Player u.Ä.,

i/ medizinisches Material, Medikamente,

j/ militärisches Material: Waffen, Munition, Sprengstoff, Raketen, Bomben, Granaten und militärische Verkehrsmittel,

k/ Gegenstände und Stoffe, die leicht beschädigt werden können, auch unter der Voraussetzung der Einhaltung der Anweisungen für besonderen Umgang mit der Sendung, wie Alkohol und andere teure Flüssigkeiten in Glasflaschen u.Ä.,

l/ chemische Stoffe, gefährliche Ware, die auf Grundlage von ADR / RID / IATA-DGR / IMDG Code / ADN transportiert wird,

m/ Umzugsgüter und persönliches Eigentum,

n/ gebrauchte oder beschädigte Maschinen und Einrichtungen.

Gefährliche Ware, die in ADR / RID / IATA-DGR / IMDG Code / ADN angeführt ist, muss der Auftraggeber ordnungsgemäß deklarieren und kennzeichnen, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, dem Spediteur alle notwendigen Informationen gemäß den internationalen Vereinbarungen zu gewähren, die sich auf die entsprechende Art des Transports beziehen. Falls diese Ware vom Auftraggeber nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet und deklariert wird,

ist der Spediteur oder die von ihm beauftragte Person oder der mit der Ausführung des Transports beauftragte Frachtführer berechtigt, die Übernahme der Ware zum Transport abzulehnen.

(7) Der Spediteur ist berechtigt, mittels des Frachtführers, der den beschafften Transport ausführt, jederzeit das Gewicht der Sendung zu überprüfen, insbesondere, falls er Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers hat. Das Ergebnis der Überprüfung wird in den Begleitdokumenten der transportierten Ware vermerkt. Die Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung des Gewichts der Sendung muss der Auftraggeber bezahlen, falls er die Feststellung des Gewichts der Sendung im Speditionsvertrag angefordert hat oder falls das bei der durchgeführten Wiegung festgestellte Gewicht der Sendung um mehr als 3% von dem Gewicht abweicht, das der Auftraggeber angeführt hatte. Falls der Empfänger die Ermittlung des Gewichts beantragt hat, ist dieser verpflichtet, die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Gewichts der Sendung zu bezahlen. Falls bei der Überprüfung des Gewichts der Sendung festgestellt wird, dass das Gewicht der Sendung das vom Auftraggeber angeführte Gewicht übersteigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, für jede 10%, um die das Gewicht der Sendung höher ist, als der Auftraggeber im Speditionsvertrag bzw. in der akzeptierten Bestellung angeführt hatte, dem Spediteur eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des vereinbarten Preises für die Beschaffung des Transports zu bezahlen.

(8) Falls der Auftraggeber ohne Wissen des Spediteurs bei der Verladung der Sendung zum Transport das zulässige Höchstgewicht der Sendung überschreitet, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Spediteur eventuelle Sanktionen, die dem Spediteur im Zusammenhang mit dieser Überschreitung auferlegt werden, in voller Höhe zu ersetzen.

(9) Die Verladung im Allgemeinen wird vom Auftraggeber und die Ausladung vom Empfänger der Sendung gewährleistet, sofern der Auftraggeber mit dem Spediteur nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Frachtführer, der den beschafften Transport ausführt, führt die Verladung oder Ausladung der Ware nur dann aus, falls die Vertragsparteien dies im Speditionsvertrag ausdrücklich vereinbart haben und gegen eine vereinbarte Zuzahlung zur Entlohnung.

(10) Der Kunde bzw. der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Verladung über die notwendigen Sicherungsmaterialien zu verfügen, die zur Befestigung der Fracht notwendig sind, und die transportierte Fracht mit ihnen im Einklang mit den entsprechenden Sicherheitsvorschriften zu befestigen.

(11) Der Vertreter des Frachtführers, der den vom Spediteur beschafften Transport ausführt, ist berechtigt, sich an der Verladung zu beteiligen und eventuell Anweisungen bezüglich der Anordnung der Fracht auf dem Wasserfahrzeug bzw. im transportierten Container zu erteilen, damit beim Transport die Sicherheit des Transports nicht gefährdet ist. Falls der Auftraggeber, bzw. der Kunde die Anweisungen des Vertreters des Frachtführers nicht einhält und es infolge dessen zu einem Fehler bei der Verladung kommt, ist der Frachtführer, der den beschafften Transport ausführt, berechtigt, eine Umladung der Fracht oder die Ausladung der Fracht oder eines Teils davon zu verlangen. Falls der Auftraggeber bzw. der Kunde die Aufforderung des Frachtführers nicht befolgt, ist der Spediteur berechtigt, die Beschaffung des Transports abzulehnen bzw. die ordnungsgemäße Einladung bzw. Abladung der Fracht zu gewährleisten, und zwar auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

(12) Der Auftraggeber, der die Verladung durchführt, bzw. der Empfänger, der die Ausladung der Sendung durchführt, ist verpflichtet, darauf zu achten, dass dem Frachtführer kein

Schaden entsteht. Falls der Auftraggeber bei der Verladung oder irgendwann im Rahmen des Transports der Sendung bzw. der Empfänger bei der Ausladung der Sendung dem Frachtführer einen Schaden verursacht (u.a. durch Beschädigung des Transportcontainers u.Ä.), ist er verpflichtet, diesen in vollem Umfang zu ersetzen.

(13) Falls bei der Verladung, Ausladung oder beim Transport der Sendung am Wasserfahrzeug oder im Transportcontainer eine größere Verunreinigung entsteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf eigene Kosten die Reinigung des Wasserfahrzeugs oder des Transportcontainers zu gewährleisten. Falls er diese Pflicht nicht erfüllt, gewährleistet der Frachtführer die Reinigung auf Kosten des Auftraggebers.

(14) Vorbehalte bezüglich der Art der Verladung, Ausladung bzw. Umladung macht der Spediteur gegenüber dem Auftraggeber, dem Empfänger bzw. anderen Personen durch einen schriftlichen Vorbehalt geltend, den er per E-Mail unmittelbar nach der Ausführung des Transports versendet.

(15) Der Spediteur ist verpflichtet, seine Tätigkeit gemäß den vereinbarten Bedingungen, mit fachlicher Sorgfalt und hochwertig auszuführen. Im Rahmen dieser Pflichten ist der Spediteur verpflichtet, sich insbesondere ordnungsgemäß um die anvertraute Sendung sowie auch um Gegenstände zu kümmern, die er im Zusammenhang mit der Sendung übernommen hat (wie z.B. Dokumente, die sich auf die Sendung beziehen, u.Ä.), sofern er sie bei sich hat.

(16) Der Spediteur ist verpflichtet, sich bei der Beschaffung des Seetransports nach den Anweisungen des Auftraggebers zu richten. Falls der Spediteur die notwendigen Anweisungen vom Auftraggeber nicht erhalten hat, ist verpflichtet, ihre Ergänzung anzufordern. Falls dem Spediteur im Zusammenhang mit der Anforderung oder Ausführung der Anweisungen Ausgaben entstehen, hat er ein Recht auf ihren Ersatz in voller Höhe, sofern diese Ausgaben nicht durch sein Verschulden entstanden sind. Im Fall des Risikos einer Verzögerung ist der Spediteur verpflichtet, auch ohne diese Anweisungen so vorzugehen, dass die Interessen des Auftraggebers so weit wie möglich geschützt werden. Im Fall einer offensichtlichen Unrichtigkeit der Anweisungen des Auftraggebers oder ihres Widerspruchs zu den geltenden rechtlichen Vorschriften, die der Spediteur einhalten muss, weist der Spediteur den Auftraggeber darauf hin. Falls der Auftraggeber auch weiterhin auf diesen Anweisungen besteht, die zur Entstehung eines Schadens führen können, ist der Spediteur berechtigt, die Beschaffung des Seetransports abzulehnen, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, dem Spediteur alle Kosten zu ersetzen, die ihm im Zusammenhang damit entstanden sind. Der Spediteur ist berechtigt, zwecks des Schutzes der Interessen des Auftraggebers bei irgendeinem Risiko der Entstehung eines Schadens oder einer Verzögerung von den Anweisungen des Auftraggebers abzuweichen.

(17) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Mehrkosten abzurechnen, die ihm aufgrund einer unberechtigten Rückhaltung des Wasserfahrzeugs des Frachtführers, eines Verkehrsunfalls oder eines anderen Hindernisses entstanden sind, das die ordnungsgemäße Ausführung des Transports verhindern könnte, falls dieses Hindernis nicht durch Verschulden des Spediteurs bzw. des Frachtführers, der den vom Spediteur den beschafften Transport ausführt, entstanden ist. Der Auftraggeber und der Spediteur sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Mitarbeit zu leisten, die in diesen Fällen für die ordnungsgemäße Beschaffung sowie auch für die Ausführung des vereinbarten Transports notwendig ist.

(18) Der Spediteur ist berechtigt, den Seetransport mit Hilfe oder unter Verwendung einer dritten Person – eines Zwischenspediteurs ohne Einschränkung zu beschaffen. Bei der

Verladung der Ware auf das Schiff beginnen die allgemeinen Bedingungen der betreibenden Schifffahrtsgesellschaften zu gelten. Die Parteien haben vereinbart, dass die Bestimmung von § 584 Handelsgesetzbuch auf ihre durch den entsprechenden Speditionsvertrag begründete Beziehung nicht angewendet wird.

(19) Über das Risiko der Entstehung eines Schadens sowie auch über weitere Umstände, die Einfluss auf die ordnungsgemäße Erfüllung des Speditionsvertrags seitens des Spediteurs haben, muss der Auftraggeber unverzüglich den Spediteur informieren. Im Fall der Entstehung eines Schadens ist der Auftraggeber in Zusammenarbeit mit dem Spediteur verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die notwendige fachliche Sorgfalt aufzuwenden, damit der Schaden möglichst gering bleibt und unverzüglich den Spediteur über alle Sachverhalte zu informieren, die Einfluss auf die Höhe des Schadens haben können.

(20) Falls die Erfüllung der Pflichten einer der Vertragsparteien gemäß dem Speditionsvertrag durch ein Ereignis von höherer Gewalt verhindert wird, verschiebt sich der Termin für die Erfüllung dieser Pflicht um den gesamten Zeitraum, welcher der Verzögerung entspricht, die durch das Ereignis von höherer Gewalt verursacht wurde. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die Erfüllung des Speditionsvertrags sofort nach dem Ende des Ereignisses von höherer Gewalt fortzusetzen. Falls der Spediteur im Fall von höherer Gewalt in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen, jedoch nur mit zusätzlichen Kosten, bezahlt diese zusätzlichen Kosten der Auftraggeber. Zusätzliche Kosten meldet der Spediteur im Voraus, wobei in diesem Fall der Auftraggeber dem Spediteur alle Kosten zur Ausführung der Dienstleistungen ersetzt.

(21) Weiterhin ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Spediteur vollständige und wahrheitsgemäße Informationen über den Inhalt und die Art der Sendung, über andere Sachverhalte, die zum Abschluss des Vertrags über Seetransport notwendig sind, sowie auch über eventuelle bekannte Risiken, die die Sicherheit der transportierten Sendung gefährden könnten, zu erteilen. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,- EUR für jeden einzelnen Verstoß zu bezahlen.

(22) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Verladung der Sendung zum in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt auszuführen. Falls die Verladung nicht rechtzeitig ausgeführt wird, gerät der Auftraggeber in Verzug. Im Fall einer Verzögerung des Auftraggebers mit der Ausführung der Verladung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Spediteur eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,- EUR für jede angefangene Stunde der Verzögerung zu bezahlen. Im Fall einer Stornierung des Transports seitens des Auftraggebers innerhalb eines kürzeren Zeitraums als 24 Stunden vor dem in der Bestellung angeführten Termin der Verladung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Spediteur eine Vertragsstrafe in der Höhe des vereinbarten Preises für die Beschaffung des Seetransports zu bezahlen.

(23) Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine dritte Person, mittels derer der Spediteur den Transport ausführt, nicht über den Rahmen der aus dem Speditionsvertrag hervorgehenden Pflichten hinaus zu kontaktieren, sofern dieser Kontakt des Anbieters des Transports mit dem Kunden oder dem Auftraggeber nicht durch eine bereits bestehende Vertragsbeziehung begründet wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Interessen des Spediteurs sowie auch aller beteiligten Parteien des Transports zu schützen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Für einen Verstoß gegen die oben in diesem Abschnitt genannten Pflichten wird dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des Vierfachen der Höhe der vereinbarten Entlohnung für die Beschaffung des Transports auferlegt.

(24) Im Fall der Bezifferung und Einforderung einer Vertragsstrafe für den Auftraggeber bleibt der Anspruch des Spediteurs auf eine eventuelle Versicherungsleistung unberührt. Durch die Geltendmachung des Anspruchs auf irgendeine im Speditionsvertrag (und somit auch in diesen AGB des Spediteurs) vereinbarte Vertragsstrafe ist das Recht des Spediteurs, den Ersatz eines Schadens zu verlangen, der die Höhe der in Rechnung gestellten Vertragsstrafe übersteigt, nicht berührt.

(25) Im Fall eines Verstoßes gegen irgendeine Pflicht des Auftraggebers, die gemäß dem Speditionsvertrag und somit auch gemäß diesen AGB des Spediteurs durch eine Vertragsstrafe gesichert ist, ist der Spediteur berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber auch nur Schadensersatz ohne gleichzeitige Geltendmachung einer Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Möglichkeit der Wahl, ob der Spediteur gegenüber dem Auftraggeber den Anspruch auf die Bezahlung einer Vertragsstrafe im Einklang mit Artikel III. Punkt 24 oder den Anspruch auf Schadensersatz geltend macht, steht ausschließlich dem Spediteur zu.

(26) Die Vertragsstrafe bzw. der Schadensersatz ist am nachfolgenden Tag nach dem Tag ihrer Geltendmachung gegenüber der anderen Vertragspartei fällig. Die Vertragsstrafe bzw. der Schadensersatz muss schriftlich so geltend gemacht werden, dass aus der Geltendmachung ersichtlich ist, was die Vertragspartei damit bezweckt. Die schriftliche Form gilt auch dann als eingehalten, falls die Handlung in elektronischer Form erfolgt. Die Vertragsstrafe bzw. der Schadensersatz gilt am nachfolgenden Tag nach dem Tag als geltend gemacht, an dem die Vertragspartei, gegenüber der sie geltend gemacht wird, die Möglichkeit hatte, sich mit der Geltendmachung der Vertragsstrafe bzw. des Schadensersatzes vertraut zu machen.

(27) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Bezahlung eines bezifferten Schadensersatzes, auf den er Anspruch aus dem Verstoß gegen eine Pflicht hat, die aus dem Speditionsvertrag hervorgeht, über den Rahmen eines Fünftels der vereinbarten Entlohnung für die Beschaffung des Seetransports hinaus zu verlangen. Der Auftraggeber ist auch nicht berechtigt, bei einer Anhäufung mehrerer Ansprüche, die aus diesem Vertrag hervorgehen, die Bezahlung eines bezifferten Schadens über den Rahmen eines Fünftels des Preises der vereinbarten Entlohnung für die Beschaffung des Seetransports hinaus zu verlangen.

(28) Dem Spediteur entsteht ein Anspruch auf die Bezahlung einer Entlohnung, nachdem er die Beschaffung des Transports durch den Abschluss der notwendigen Verträge mit den Frachtführern bzw. Zwischenspediteuren gewährleistet hat und darüber dem Auftraggeber Bericht erstattet hat.

(29) Der Spediteur hat neben der vereinbarten Höhe der Entlohnung auch Anspruch auf die Bezahlung der notwendigen und zweckmäßigen Kosten, die der Spediteur zwecks der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aufgewandt hat. In der vereinbarten Höhe der Entlohnung sind keine Parkgebühren bei der Verladung, Verzollung und Ausladung bzw. Steuern, Zoll oder andere Kosten enthalten, die nicht direkt mit dem Transport zusammenhängen, mit Ausnahme von Fällen, in denen die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

(30) Der Spediteur hat zur Sicherung seiner aus dem Vertrag hervorgehenden Ansprüche ein Rückhaltungsrecht zur Sendung, solange sich die Sendung beim Spediteur befindet. Das Rückhaltungsrecht übt der Spediteur selbsthilflich aus, und zwar auch mittels einer dritten Person durch Rückhaltung des Gegenstands. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten für die Aufbewahrung und den Schutz der Sendung zu bezahlen. Falls an der Sendung mehrere Rückhaltungsrechte haften, hat das Rückhaltungsrecht des Spediteurs Vorrang vor den

Rückhaltungsrechten, die vorher entstanden sind. Der Spediteur ist berechtigt, die zurückgehaltene Sendung in einem fremden Lager zu lagern. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung dazu, dass der Spediteur in eigenem Namen auf Kosten des Auftraggebers mit einer dritten Person einen Vertrag über Lagerung abschließt, dessen Gegenstand die zurückgehaltene Sendung ist.

(31) Der Auftraggeber bezahlt die vereinbarte Entlohnung für die Beschaffung des Transports auf Grundlage der vom Spediteur ausgestellten Rechnung, die dem Auftraggeber in elektronischer Form zugestellt wird. Die Rechnung des Spediteurs für die Beschaffung des Transports wird bei der Verschiffung der Ware ausgestellt und ist innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Verschiffung der Ware fällig, falls zwischen dem Auftraggeber und dem Spediteur keine andere Fälligkeitsfrist der Rechnung vereinbart wurde.

(32) Für einen Schaden an der Sendung, der während des Transports entsteht, haftet direkt der Frachtführer. Bei der Geltendmachung einer Reklamation kann sich der Auftraggeber direkt an den Frachtführer wenden; falls der Auftraggeber eine Reklamation beim Spediteur geltend macht, vermittelt dieser nur das Verfahren zwischen dem Auftraggeber und dem Frachtführer, und zwar auf Grundlage der vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen. Der Spediteur trägt keine Verantwortung für die Ausführung des Transports und auch nicht für Schäden, die während des Transports entstehen; für solche Schäden haftet ausschließlich der Frachtführer.

(33) Reklamationsfristen, Zeitlimit für das Reklamationsverfahren und Einschränkung der Haftung, die im internationalen Warentransport gemäß den internationalen Verträgen für die einzelnen Transportarten gelten:

Geltende Bestimmungen der Haftung	Reklamationsfristen – Schäden, die bei der Übernahme der Sendung nicht offensichtlich erkennbar sind	Zeitlimit für rechtliche Verfahren	Einschränkungen der Haftung
Haager-Visby-Regeln	3 Tage	1 Jahr	666,67 SDR pro Einheit oder 2 SDR pro Kilogramm
Hamburger Regeln	3 Tage	2 Jahre	835 SDR pro Einheit oder 2,5 SDR pro Kilogramm
COGWA	3 Tage	1 Jahr (angewandt für Kanada)	CAD 500/ Verpackung oder Transporteinheit
COGSA (angewandt für USA)	3 Tage	1 Jahr	USD 500/ Verpackung oder Transporteinheit

SDR Special Drawing Rights (Sonderrechte der Inanspruchnahme) – Einheit des Internationalen Währungsfonds, die bei der Berechnung der Haftung des Frachtführers für einen Schaden im internationalen Transport verwendet wird.

Der Auftraggeber erklärt, dass ihm die oben genannten Bedingungen bekannt sind und er auf Grundlage des abgeschlossenen Vertrags auch in Bezug auf den Spediteur an sie gebunden ist, falls diese AGB nichts anderes festlegen.

(34) Der Auftraggeber erklärt, dass sich bei allen Ansprüchen des Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber aus dem Titel der ausgeführten Transporte die Verjährungsfrist auf 10 Jahre ab dem Zeitpunkt verlängert, zu dem die Verjährungsfrist zum ersten Mal abzulaufen begonnen hat.

(35) Falls weder der Auftraggeber noch der Empfänger dem Spediteur alle Kosten ersetzt, hat der Spediteur das Recht, die transportierte Ware zurückzuhalten, und zwar auch mittels des Frachtführers, der den Transport gewährleistet, um ihnen gegenüber seine fällige Forderung zu sichern. Der Spediteur informiert den Auftraggeber und den Empfänger über die Rückhaltung der Ware und ihre Gründe. Der Spediteur hat die Position eines Pfandgläubigers. Alle Beziehungen in Bezug auf das Rückhaltungsrecht richten sich nach den geltenden rechtlichen Vorschriften. Das Rückhaltungsrecht erlischt bei der vollständigen Bezahlung der Transportgebühr bzw. anderer Ersatzzahlungen im Zusammenhang mit dem Transport der Ware, der Lagerung und sachgemäßen Aufbewahrung der zurückgehaltenen Sendung.

(36) Im Fall der Zerstörung, des Verlusts, der Beschädigung oder der verspäteten Auslieferung der Ware ist die Haftung des Spediteurs auf einen Betrag von 17 SDR pro Kilogramm des Gewichts der Ware beschränkt. Der Spediteur haftet bis zum oben genannten Betrag, sofern er nicht nachweist, dass dieser angeführte Betrag höher als das tatsächliche Interesse des Auftraggebers an der Auslieferung der Sendung an den Bestimmungsort ist. Diese AGB können auch größere Einschränkungen festlegen, wobei immer die größere zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Einschränkung gilt.

(37) Der Spediteur bzw. der Frachtführer haftet nicht für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung der Ware, falls die Zerstörung, der Verlust oder die Beschädigung der Ware aus einem natürlichen Mangel, der Qualität oder der Art dieser Ware hervorgeht.

(38) Der Auftraggeber verpflichtet sich, an keine dritte Partei, die sich nicht an der Erfüllung des Speditionsvertrags beteiligt, irgendwelche Informationen über den Inhalt des Speditionsvertrags oder seine Anlagen oder über sonstige Dokumente oder Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bedingungen der Speditionsvertrags weiterzugeben. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter oder Vertragspartner Verschwiegenheit im Einklang mit der Verschwiegenheitspflicht gemäß diesem Punkt der AGB des Spediteurs wahren. Im Fall eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht ist der Spediteur berechtigt, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000,- EUR für jeden einzelnen Verstoß in Rechnung zu stellen.

(39) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Spediteur eine Anweisung zur Versicherung der Sendung und eine Spezifikation der Art der Versicherung zu gewähren, falls die Versicherung der Sendung notwendig ist und die Versicherung nicht im Speditionsvertrag vereinbart ist. Falls im Speditionsvertrag eine Versicherung der Sendung vereinbart wurde und der Auftraggeber die Art der Versicherung nicht spezifiziert hat, ist der Spediteur berechtigt, die Sendung durch eine grundsätzliche standardmäßige Versicherung der Sendung zu versichern, wobei die berechnete Person aus der Versicherung der Spediteur ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Spediteur alle zweckmäßig aufgewandten Kosten zur Versicherung der Sendung zu erstatten. Der Spediteur ist berechtigt, gegen die Versicherungsleistung alle seine

Forderungen anzurechnen, die er gegenüber dem Auftraggeber hat, und zwar unabhängig von der Fälligkeit der Forderung.

(40) Falls es während des Transports der Sendung zu einer Änderung der Umstände kommt, unter denen der beschaffte Transport ausgeführt werden sollte und diese Änderungen es ermöglichen, den beschafften Transport auszuführen, jedoch zu abweichenden Bedingungen, ist der Spediteur berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessen erhöhte Entlohnung zu verlangen.

Artikel IV - Schlussbestimmungen

(1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegenüber dem Spediteur aus dem Vertrag über Seetransport an eine dritte Partei abzutreten.

(2) Eventuelle Konflikte, die zwischen dem Auftraggeber und dem Spediteur aus dem abgeschlossenen Vertrag über Seetransport entstehen, versuchen die Vertragsparteien insbesondere durch außergerichtliche Mittel zu lösen.

(3) Der Spediteur ist berechtigt, einseitig alle bereits erhaltenen Zahlungen zur Bezahlung der Verbindlichkeiten des Auftraggebers anzurechnen, unabhängig davon, zur Bezahlung welcher Rechnung sie der Spediteur erhalten hat. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine Zustimmung zur einseitigen Anrechnung seitens des Spediteurs auch in Fällen der Entstehung gegenseitiger Ansprüche aus dem Titel von Vertragsstrafen und Schadensersatz. Der Anspruch auf Rücktritt vom Speditionsvertrag seitens des Spediteurs ist dadurch nicht berührt.

(4) Alle rechtlichen Beziehungen, die zwischen den Vertragsparteien auf Grundlage des Vertrags über Seetransport entstehen, einschließlich Beziehungen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag über Seetransport, richten sich immer nach den rechtlichen Vorschriften der Slowakischen Republik und internationalen Verträgen, die Vorrang vor den rechtlichen Vorschriften der Slowakischen Republik haben. Das Schiedsrecht ist immer das slowakische Recht.

(5) Der Spediteur erklärt, dass alle persönlichen Daten des Auftraggebers – der natürlichen Person bzw. der Mitglieder der Statutarorgane des Auftraggebers, der Kontaktpersonen des Auftraggebers, bzw. anderer Personen, die berechtigt sind, im Namen des Auftraggebers zu handeln, der Arbeitnehmer oder anderer mitarbeitender Personen des Auftraggebers (als betroffene Personen), deren persönliche Daten der Spediteur im Zusammenhang mit dem Transportvertrag verarbeitet, mit denen er bei der Ausführung seiner Tätigkeit gemäß diesem Vertrag im Kontakt kommt, als streng vertraulich gelten und im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften im Bereich des Schutzes persönlicher Daten behandelt werden, insbesondere im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und Gesetz Nr. 18/2018 Slg. über den Schutz persönlicher Daten in gültiger Fassung. Der Verantwortliche hat seine Arbeitnehmer sowie auch andere Personen, die zum Umgang mit den persönlichen Daten der betroffenen Personen im Einklang mit der Verordnung und dem Gesetz berechtigt sind, über ihre Pflichten belehrt, insbesondere über die Pflicht, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit über persönliche Daten zu wahren.

(6) Die Vertragsparteien haben vereinbart und erklären, dass alle Konflikte, die aus den rechtlichen Beziehungen aus diesem Transportvertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, einschließlich aller rechtlichen Nebenbeziehungen, Ansprüche auf die

Herausgabe einer unbegründeten Bereicherung, Ansprüche auf Schadensersatz, Konflikte bezüglich der Gültigkeit, Auslegung, Erlöschen dieses Vertrags, wie folgt gelöst werden:

a/ vor dem Schiedsrichter Dr. jur. Milan Vojtek mit Sitz Jilemnického 30, 036 01 Martin, Slowakische Republik oder vor einem anderen Schiedsrichter oder Schiedsgericht auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, der von Dr. Jur. Milan Vojtek mit Sitz Jilemnického 30, 036 01 Martin, auf die Vorgehensweise gemäß § 8 Abs. 1 Gesetz über Schiedsverfahren (vereinbarte Art der Festlegung des Schiedsrichters) bestimmt wird. Das Verfahren erfolgt schriftlich gemäß der slowakischen Rechtsordnung, gemäß der Verhandlungsordnung des Schiedsgerichts ARBITRÁŽ (im Fall der Entscheidung durch ein Schiedsgericht) oder gemäß den Verhandlungsregeln (im Fall der Entscheidung durch einen Schiedsrichter), die auf der Internetseite www.arbitraz.sk veröffentlicht sind, und in handelsrechtlichen Konflikten gemäß den Grundsätzen der Gerechtigkeit (§ 31 Abs. 4 Gesetz über Schiedsverfahren).

Im Fall eines internationalen Seetransports, auf den sich das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1978 über die Beförderung von Gütern auf See oder das Internationale Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Konnossemente von 1924 in der Fassung der Brüsseler Protokolle von 1968 und 1979 bezieht, ist das Schiedsgericht verpflichtet, gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1978 über die Beförderung von Gütern auf See oder dem Internationalen Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Konnossemente von 1924 in der Fassung der Brüsseler Protokolle von 1968 und 1979 oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern (ganz oder teilweise) auf See (weiterhin nur „Rotterdam-Regeln“) zu entscheiden.

Die schriftliche Form des Schiedsvertrags wird auch dann beibehalten,

a) falls der Schiedsvertrag in der gemeinsamen schriftlichen Kommunikation der Parteien enthalten ist oder

b) falls er mit elektronischen Mitteln abgeschlossen wurde, die eine Aufzeichnung des Inhalts der rechtlichen Handlung und der Person, die die rechtliche Handlung ausgeführt hat, ermöglichen.

b/ vor dem sachlich und örtlich zuständigen allgemeinen Gericht in der Slowakischen Republik. Falls gemäß Gesetz Nr. 97/1963 Slg. über internationales Privat- und Prozessrecht in der Fassung späterer Vorschriften, gemäß der Verordnung des Rates (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder gemäß einer anderen rechtlichen Norm, einem Gesetz oder internationalen Vertrag, der die Zuständigkeit von Gerichten bei Rechtsstreitigkeiten mit ausländischem Bezug regelt, das zuständige Gericht nicht das Gericht der Slowakischen Republik sein sollte, ist das zuständige Gericht gemäß der Vereinbarung der Vertragsparteien das Bezirksgericht Trebišov, Slowakische Republik.

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass falls der Kläger eine Klage auf Entscheidung eines Konflikts, der aus diesem Vertrag entsteht, bei einem allgemeinen Gericht einreicht, dieser Sachverhalt als auflösende Bedingung der Schiedsklausel (Buchstabe a/) gilt; die Bestimmung dieses Satzes wird nicht angewendet, falls vor der Einreichung der Klage beim Gericht eine Klage bei einem Schiedsrichter in der Rechtssache eingereicht wurde, in der durch diese Schiedsklausel im Einklang mit den internen Vorschriften des Schiedsrichters / des Schiedsgerichts seine Kompetenz gegeben ist.

(7) Diese AGB des Spediteurs werden in slowakischer Sprache und in englischer Sprache erstellt, wobei beide Sprachversionen rechtlich gleichwertig sind. Im Fall von Unklarheiten bzw.

einer widersprüchlichen Auslegung der Bestimmungen dieser AGB des Spediteurs in slowakischer und englischer Sprache richten sich die handelsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber nach der Version dieser AGB des Spediteurs in slowakischer Sprache.

(8) Diese aktualisierten AGB des Spediteurs sind ab 07.06.2022 gültig. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AGB des Spediteurs werden am Tag ihrer Veröffentlichung und Zugänglichmachung auf der Internetseite des Spediteurs gültig.